1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr vom 08.06.2006
(Ortsgestaltungssatzung für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafenstraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand.)

Aufgrund des § 84 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBL. Seite 369) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Z. geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ##.##.### die folgende 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

> Bei Gebäuden, die am 11.05.2006 (Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Ortsgestaltungssatzung vom 08.06.2006) schon ein Teil des zulässigerweise errichteten Bestandes gewesen sind, können ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung wird hier mit ausgefertigt.

Wyk auf Föhr, den_____ Der Bürgermeister